

**Analytische Zusammenfassung¹ der Entscheidungsgründe
 des Urteils des Bundesgerichtshofs²
 in Sachen SV Wilhelmshaven e.V. ./ Norddeutschen Fußball-Verband e.V.**

Rn.	Nummerische Gliederung	Inhalt
1-7		Tatbestand
8		Entscheidungsgründe: Obersatz mit Gesamtergebnis
9	I.	Referierung der Begründung des Berufungsgerichts
10	1.	Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit sei eröffnet
11	2.	Nichtausschöpfung internen Rechtswegs stehe nicht entgegen
12	a)	Anrufung des DFB-Sportgerichts gg. Entscheidung des Verbandsgerichts sei bloße Förmerei
13	b)	Anrufung des CAS gg. Entscheidung der FIFA-Disziplinarkommission bzw. des schw. BG gegen die CAS-Entscheidung sei nicht notwendig, weil in Satzung kein Hinweis
14	3.	Kein Entfallen des Rechtsschutzinteresses, weil die Mannschaft ohnehin sportlich abgestiegen wäre
15	4.	Kein Zweifel an der Passivlegitimation des NFV, weil die Maßnahme auf jeden Fall auf der Strafgewalt des beklagten NFV beruhe
16	5.	Materiell sei der Zwangsabstieg unwirksam; er verstoße gegen Art. 45 AEUV; NFV habe seine Strafgewalt nicht wirksam ausgeübt
17	a)	Eingriff in Art. 45 AEUV sei nicht gerechtfertigt, weil die FIFA-Ausbildungsentschädigung keinen anerkannten Regime folge
18	b)	Es könne dahinstehen, ob sich Wilhelmshaven der FIFA-Verbandsgerichtsbarkeit wirksam unterworfen habe. Jedenfalls habe der NFV seine Überprüfungspflicht aus § 17a DFB-Satzung missachtet.
19	c)	Von daher sei es unerheblich, ob sich Wilhelmshaven vor dem CAS und der FIFA-Disziplinarkommission hinreichend verteidigt hat.
20.	II.	Begründung der Revisionsentscheidung des BGH: „Diese Ausführungen halten revisionsrechtlicher Überprüfung im Ergebnis stand.“
21	1.	<u>Zulässigkeit</u> der Klage: „Die Klage ist zulässig.“
22	a)	Verbandsgericht/NFV ist <u>kein Schiedsgericht</u> i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO
23	b)	„Die Voraussetzungen einer <u>Feststellungsklage</u> sind erfüllt.“
24	aa)	Ein <u>Rechtsverhältnis</u> gemäß § 256 Abs. 1 ZPO liegt vor.
25	(1)	In das Mitgliedschaftsverhältnis von Wilhelmshaven im Verband wird durch die Entscheidung des Beklagten eingegriffen.
26	(2)	Dem steht nicht entgegen, dass die Entscheidung von der FIFA-Disziplinarkommission getroffen worden ist.

¹ Wörtliche Zitate in Anführungszeichen stellen eine wörtliche Wiedergabe des Urteilstexts dar.

² BGH, Urt. v. 20.09.2016, Az. II ZR 25/15 (derzeit noch unveröffentlicht).

		„Die Umsetzung des Zwangsabstiegs des Klägers als seinem Mitglied konnte – wovon ersichtlich auch der zunächst von der FIFA angeschriebene DFB ausgegangen ist – ausschließlich durch den Beklagten als Verantwortlichem für die Regionalliga Nord bewirkt werden. Die Disziplinarstrafbefugnis des Verbands gegenüber seinem Mitglied beruht auf der (fortdauernden) Mitgliedschaft (vgl. BGH, Urteil vom 2. Dezember 2002 - II ZR 1/02, ZIP 2003, 343, 344 f.); eine Mitgliedschaft des Klägers im DFB und in der FIFA besteht gerade nicht. Deshalb trifft der Beschluss – wenn auch in Umsetzung einer Entscheidung der FIFA – eine eigene Regelung gegenüber dem Kläger, die unmittelbar in dessen Mitgliedschaftsrechte eingreift. Angesichts dessen ist es rechtlich unerheblich, falls sich der Beklagte, wie die Revision meint, bei der Beschlussfassung nur als ‚Vollzugsorgan‘ der FIFA begriffen haben sollte.“
27	(3)	Weil der Zwangsabstieg nur durch den NFV bewirkt werden kann, liegt kein Drittrechtsverhältnis vor.
28	(4)	Auch die FIFA geht aufgrund Art. 64 des FIFA-Disziplinarreglements davon aus, den Zwangsabstieg nicht selbst umsetzen zu können, sondern konstitutiv auf die Mitwirkung der ihr angehörenden Verbände angewiesen zu sein.
29	(5)	„Falls die FIFA-Disziplinarkommission der Auffassung gewesen sein sollte, eine unmittelbare Entscheidung über den Zwangsabstieg des Klägers aus der Regionalliga Nord vornehmen zu können, ohne dass hierfür eine (konstitutive) Entscheidung des Beklagten als deren Veranstalter notwendig wäre – worauf, wie die Revision geltend macht, die Formulierung der entsprechenden Entscheidung hindeuten mag (‘The first team of the club is relegated to the next lower division’) –, vermag dies an der Zuständigkeit des Beklagten zur Umsetzung des Zwangsabstiegs nichts zu ändern. Eine solche (unzutreffende) Sichtweise der Disziplinarkommission führt ersichtlich nicht zur Entstehung eines unmittelbaren Rechtsverhältnisses zwischen der FIFA und dem Kläger, aufgrund dessen die FIFA den Zwangsabstieg selbst bewirken könnte.“
30	bb)	„Der Kläger hat auch ein <u>berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung</u> “, weil er die Rechtsunsicherheit über seinen Mitgliedsstatus (Ligenzugehörigkeit) nicht hinnehmen muss.
31	cc)	Die Entscheidungen des CAS (u.a. über den Zwangsabstieg) als fortbestehende Schiedssprüche stehen der Zulässigkeit der Feststellungsklage nicht entgegen. Es entfällt weder das Feststellungsinteresse, noch liegt eine unzulässige Rechtsausübung vor.
32	(1)	Dass der SV Wilhelmshaven möglicherweise auch nach Nichtigkeitserklärung des Zwangsabstiegs zur Zahlung der Ausbildungsentschädigung an die argentinischen Vereine verpflichtet bleiben kann, ist in diesem Verfahren ohne Belang. Die Disziplinarfrage ist von der Zahlungsfrage strikt zu trennen.
33	(2)	Auch im Übrigen ist das Verfahren seitens Wilhelmshavens nicht zweckentfremdet oder rechtsmissbräuchlich geführt.
34	dd)	„Der Kläger hat die Feststellungsklage nicht verfrüht erhoben. Der Kläger hat die Feststellungsklage nicht verfrüht erhoben. Die zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts dazu, dass der Kläger den verbandsinternen Rechtsweg mit der Anrufung des Verbandsgerichts erschöpft habe (vgl. zu diesem grundsätzlichen Erfordernis BGH, Urteil vom 27. Februar 1954 - II ZR 17/53, BGHZ 13, 5; Urteil vom 6. März 1967 - II ZR 231/64, BGHZ 47, 172, 174), greift die Revision

		zu Recht nicht an. Ihre darüber hinausgehenden Erwägungen dazu, dass der Kläger sich im Zusammenhang mit den Verfahren vor dem CAS nicht mit allen zur Verfügung stehenden (Rechts)Mitteln gewehrt und keine Beschwerde zum schweizerischen Bundesgericht erhoben habe, sind wie schon das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt hat unter dem Gesichtspunkt des vorrangigen Beschreitens des verbandsinternen Rechtswegs gegen den Beschluss des Präsidiums des Beklagten ohne Belang.“
35	2.	<u>Begründetheit:</u> „Die Feststellungsklage ist auch begründet.“
36		„Der dem Kläger mit Schreiben vom 13. Januar 2014 mitgeteilte Beschluss des Präsidiums des Beklagten ist nichtig. Für den mit ihm angeordneten Zwangsabstieg fehlt es in der hier maßgeblichen Fassung der Satzung des Beklagten, die der Senat selbst auslegen kann (vgl. BGH, Urteil vom 23. April 2013 - II ZR 74/12, BGHZ 197, 162 Rn. 24 mwN), an einer Grundlage. Der Kläger hat sich auch nicht auf andere Weise einer Sanktion in Form des durch den Beklagten beschlossenen Zwangsabstiegs wegen der Nichtzahlung von Ausbildungsentschädigungen nach dem FIFA-Reglement ‚bezüglich Status und Transfer von Spielern‘ unterworfen.“
37	a)	Referierung der <u>Anforderungen an Vereinsstrafen</u> (ständige Rspr.)
38	b)	<u>Der Satzung des NFV fehlt die erforderliche Grundlage für die Entscheidung gegen Wilhelmshaven.</u> Deswegen ist unerheblich, ob der NFV sich an die Bestimmungen der eigenen RuVO gehalten hat.
39	aa)	Der Senat prüft die <u>Unterwerfung durch Satzungsverweisung</u> und stellt hierfür einen Meinungsstreit dar. „Ob für eine Disziplinarmaßnahme eines Vereins eine Grundlage in der Satzung dieses Vereins bestehen muss [...] oder ob es ausreicht, wenn der übergeordnete Verband, dem das betroffene Vereinsmitglied nicht angehört, eine entsprechende Bestimmung in seiner Satzung hat, ist streitig. Entscheidungen des Reichsgerichts könnte entnommen werden, dass eine Regel- und Sanktionsunterworfenheit des Mitglieds des nachgeordneten Vereins unter die Regeln des übergeordneten Verbands allein aus der Mitgliedschaft des Vereins in einem Dachverband folgen soll (JW 1906, 416, 417; RGZ 143, 1, vgl. aber auch BGH, Urteil vom 18. September 1958 - II ZR 332/56, BGHZ 28, 131, 133 ff.).“
40	bb)	„Das OLG Karlsruhe vertritt die Auffassung, es genüge für eine Disziplinarmaßnahme eines Vereins eine Grundlage in der Satzung des übergeordneten Verbands (OLG Karlsruhe, OLGZ 1970, 300, 303 f.; [...]). Die herrschende Meinung hält dagegen, wenn keine andere Zurechnung vorliegt, eine Klausel in der Satzung des untergeordneten Vereins für erforderlich [...].“
41	cc)	„Zutreffend ist die herrschende Meinung.“ Es bedarf einer Grundlage in der Satzung des nachgeordneten Vereins oder einer sonstigen Anerkennung dieser Möglichkeit durch das Mitglied.
42-43		Argumentation des Senats zur Auffassung des OLG Karlsruhe
44	dd)	Vorliegend existieren keine hinreichend klaren Verweisungen in der Verbandspyramide.
45	(1)	Referierung der einschlägigen Normen der DFB-Satzung
46	(2)	Einschlägigkeit für die Umsetzung von FIFA-Entscheidungen offengelassen: Es kommt allein auf die Satzung des NFV an. Eine transparente Verweisung auf die Verpflichtungen gegenüber internationalen Verbänden fehlt beim NFV.

47	(a)	Referierung von §§ 3, 4 der NFV-Satzung
48	(b)	„Die Umsetzung von Sanktionen der FIFA wegen der Nichtzahlung von Ausbildungsentschädigungen lässt sich bei der gebotenen objektiven Auslegung, die eine Berücksichtigung von außerhalb der Satzung liegenden Umständen nur unter engen Voraussetzungen zulässt [...], keinem der in § 3 der Satzung des Beklagten genannten Aufgabenbereiche zuordnen. Insbesondere kann dies nicht unter die ‚Durchführung des Spielbetriebs‘ gefasst werden. Die Zahlung der Ausbildungsentschädigungen ist unstreitig keine Voraussetzung für die Spielberechtigung des fraglichen Spielers. Die Revision vertritt zwar die Ansicht, die Gleichheit von Wettbewerbsbedingungen sei (ungeschriebene) Grundlage für die Durchführung des Spielbetriebs in der Regionalliga im Sinne der Satzung des Beklagten. Diese werde (auch) durch das Ausbildungsentschädigungssystem der FIFA gewährleistet, etwa weil dieses der Sicherung der Chancengleichheit und des fairen Wettbewerbs dienen und das ‚Leerkaufen‘ kleinerer, wirtschaftlich schwächerer Ausbildungsvereine durch große, finanzstarke Vereine, die auf diese Weise Ausbildungskosten ersparen, verhindern soll (ebenso Orth/Stopper, SpuRt 2015, 51, 53). Dagegen spricht jedoch zum einen, dass der Beklagte in § 1 (1) seiner Spielordnung für die unter seiner Verantwortung oder Mitwirkung durchgeführten Spiele lediglich auf die Austragung nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA, nicht aber auf das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern verweist. Zum anderen müsste sich eine derartige (unterstellte) Intention des Beklagten und eine außerdem daraus folgende Sanktionierungsmöglichkeit bei Nichtzahlung der Ausbildungsentschädigungen mit hinreichender Deutlichkeit für den Kläger als Mitglied des Beklagten ergeben. (Jedenfalls) daran fehlt es.“
49	ee)	Auf die Frage, ob dynamische Verweisungen wirksam sind, kommt es daher nicht an.
50	c)	„Der Kläger hat sich auch nicht auf andere Weise einem durch den Beklagten ausgesprochenen Zwangsabstieg wegen Nichtzahlung der nach dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern anfallenden Ausbildungsentschädigungen unterworfen, insbesondere nicht durch die Teilnahme an der Regionalliga unter besonderer Berücksichtigung des mit dem DFB geschlossenen Zulassungsvertrags oder durch die Beteiligung an den von der FIFA in diesem Zusammenhang vorgesehenen Verfahren.“
51	aa)	Eine Unterwerfung unter die Disziplinargewalt durch Vertrag ist zwar möglich, der „Zulassungsvertrag Regionalliga“ zwischen NFV und Wilhelmshaven war hierfür aber keine ausreichende Grundlage.
52		Argumentation: Keine ausreichenden Hinweise auf eine Unterwerfung auch der Disziplinargewalt der FIFA.
53	bb)	Auch keine Unterwerfung durch <u>Teilnahme</u> an der Regionalliga.
54	(1)	Diese Möglichkeit besteht zwar grundsätzlich seit der „Reitsport“-Entscheidung (BGHZ 128, 93).
55	(2)	Aber: „Bei den hier in Rede stehenden Regelungen über Ausbildungsentschädigungen und die damit im Zusammenhang stehenden Sanktionsbestimmungen der FIFA handelt es sich aber weder um Spielregeln im engeren Sinne noch um Regeln, die der Herstellung gleicher Sport- und Wettkampfbedingungen oder der Sicherstellung eines geregelten Sport- und Wettkampfbetriebs in der Regionalliga im Sinne der genannten Senatsrechtsprechung dienen. Wie bereits ausgeführt, besteht die Spielberechtigung des fraglichen Spielers unabhängig von der (Zahlung der) Ausbildungsentschädigung und gegebenenfalls ihrer Durchsetzung, so dass der unmittelbare Sport- und Wettkampfbetrieb hiervon unabhängig ist. Selbst

		wenn die Ausbildungsentschädigungen im weitesten Sinne der Herstellung gleicher Bedingungen dienen sollten, so betreffen sie den konkreten sportlichen Wettkampf in der Liga nicht derart selbstverständlich und unmittelbar, dass sie - ebenso wenig wie mit ihnen verknüpfte Sanktionierungsbestimmungen - zu den Regeln zählen, von deren Befolgung gleichermaßen jeder Wettbewerbsteilnehmer (auch ohne ausdrückliche Bestimmung) ausgeht.“
56	cc)	„Nichts Anderes folgt zuletzt aus der Beteiligung des Klägers an dem Verfahren zur Festsetzung der Entschädigungen vor der zuständigen Kammer der FIFA oder aus der Durchführung des von der FIFA vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahrens gegen den Ausspruch des Zwangsabstiegs. Indem der Kläger versucht hat, zunächst auf die Entscheidung über die Ausbildungsentschädigungen Einfluss zu nehmen, sich sodann gegen deren Festsetzung durch die FIFA vor dem CAS zu wehren und ebenso, namentlich mit der Anrufung des CAS, den Ausspruch des Zwangsabstiegs durch die FIFA zu beseitigen, hat er sich nicht – ex post – der Strafgewalt des Beklagten wegen eines Verstoßes gegen die Regeln der FIFA zur Zahlung von Ausbildungsentschädigungen unterworfen (vgl. BGH, Urteil vom 18. September 1958 - II ZR 332/56, BGHZ 28, 131, 134 f.).“
57	d)	Daher konnte offenbleiben, ob das Ausbildungsentschädigungssystem der FIFA im Lichte des Art. 45 AEUV Bestand hat. Unterschriften